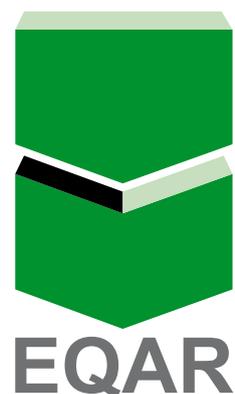


Qualitäts- und Prüfbestimmungen (QTR) für das Qualitätszeichen

der European Quality
Association for Recycling e.V.

European Quality Association
for Recycling e. V.

Fassung: September 2013



Inhalt

**Qualitäts- und Prüfbestimmungen (QTR) für das Qualitätszeichen
der European Quality Association for Recycling e.V.** 3

**Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des
Qualitätszeichens der European Quality Association for Recycling e.V.** 11

Herausgeber
European Quality Association
for Recycling e. V.
Kronenstraße 55 - 58
D-10117 Berlin
Tel.: 0049 (0)30 20314-575
Fax: 0049 (0)30 20314-565
E-Mail: mail@eqar.info
www.eqar.info

Qualitäts- und Prüfbestimmungen (QTR) für das Qualitätszeichen der European Quality Association for Recycling e.V.

1. Geltungsbereich

Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen (Quality and Test Regulations), nachfolgend QTR genannt, regeln die Art und den Umfang der Prüfungen für die Erlangung des Qualitätszeichens für folgende Anwendungsbereiche:

- mineralische Recycling-Baustoffe nach EN 13242 für den Straßen und Erdbau
- mineralische Recycling-Baustoffe nach EN 13043 für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
- mineralische Recycling-Baustoffe nach EN 12620 als Gesteinskörnungen für Beton
- ungebundene Gemische nach EN 13285 als Gemische aus Gesteinskörnungen für den Straßen- und Erdbau

Zielsetzung ist die Herstellung eines hochwertigen Recycling-Baustoffs aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen. Dazu zählt die Einhaltung der entsprechenden europäischen und ggf. nationalen Normen und Regelwerke für ungebundene und gebundene Gesteinskörnungen.

Ferner sollen unzulässige Schadstoffeinträge in die Umwelt bzw. in den angrenzenden Böden verhindert werden.

2. Begriffsbestimmungen

Verwertungsplan:

Analyse, Planung und Dokumentation der bei der Baumaßnahme voraussichtlich anfallenden Bau- und Abbruchabfälle, der Mengen sowie Recycling- und Verwertungsmöglichkeiten.

Anlieferer (Transporteur):

Das Unternehmen, das die auf der Baustelle entstandenen Bau- und Abbruchabfälle an das Baustoff-Recyclingunternehmen liefert.

Bauherr:

Auftraggeber der Bau- oder Abbruchmaßnahme.

Eingangskontrolle / Annahmeschein:

Prüfung der angelieferten mineralischen Bau- und Abbruchabfälle auf unzulässige Verunreinigungen. Der Annahmeschein dokumentiert die angelieferten Bau- und Abbruchabfälle nach deren Zusammensetzung und Volumen oder Masse.

Hauptbestandteile:

Ausgangsbaustoffe, wie z. B. Beton, Mauerwerk, Asphalt, die mindestens die Hälfte der Gesamtmasse des Bau-/Abbruchobjekts ausmachen.

Verunreinigung(en):

Nichtmineralische Anteile wie Holz, Kunststoffe oder Metalle im Recycling-Baustoff

Gefährliche Substanzen:

Substanzen, die von der Richtlinie 67/548/EWG umfasst sind (wie z. B. zementgebundener Asbest oder teerhaltiger Asphalt) oder gemäß nationalen Bestimmungen als gefährliche Substanzen einzustufen sind.

Verantwortliche Person:

Betriebsstellenleiter oder andere gemäß betriebsinternen Festlegungen für das Baustoff-Recyclingwerk und die Produktion der Recycling-Baustoffe verantwortlich zeichnende Person.

Vorselektion:

Vorsichtung des Materials zur Prüfung auf Verunreinigungen und gefährliche Substanzen.

3. **Mitteltende Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien (in ihren jeweils aktuellen Fassungen):**

Beispielhaft wird hingewiesen auf:

- Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EG-Trinkwasserrichtlinie)
- Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
- EN 12620 „Gesteinskörnungen für Beton“
- EN 13043 „Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen“
- EN 13242 „Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau“
- EN 13285 „Ungebundene Gemische – Anforderungen“
- EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“
- Nationale Gesetze und Regelungen zum Schutz von Böden und Trinkwasser

4. **Qualitätssicherung**

4.1 **Vorselektion**

Die Vorsichtung des Materials zur Prüfung auf gefährliche Substanzen (z. B. auf Asbest) ist entweder in dem abzubrechenden Bauwerk (Verwertungsplan) oder bei der Annahme der Materialien durchzuführen. Bei Kontrolle im Bauwerk ist ein Bericht mit folgenden Mindestangaben zu erstellen:

- Lage/Anschrift des Bauwerks,
- Bauwerksart und -funktion,
- Feststellungen bezüglich der Hauptbestandteile,
- Feststellung auf weitestgehende Freiheit von gefährlichen Substanzen,
- Datum der Prüfung,
- Angabe und Unterschrift des Bearbeiters/Prüfers.

Im Falle der Prüfung bei Annahme ist die Vorsichtung im Rahmen der Eingangskontrolle zu vermerken (siehe unten).

Ausschluss von Material mit unzulässigen Verunreinigungen:

Der Ausschluss bzw. die Zurückweisung von Material ist in der im Rahmen der Eingangskontrolle erstellten Dokumentation (siehe unten) zu vermerken.

Eingangskontrolle:

Die schriftliche Erfassung der Eingangskontrolle erfolgt in Form eines Betriebstagebuches bzw. eines Eingangswarenbuches. Hierbei sind für jede Lieferung folgende Daten anzugeben:

- Name und Anschrift des Anlieferers,
- Art des angelieferten Materials (z. B. Betonabbruch),
- Anlieferungsmenge/-masse,
- Erzeuger/Baustelle (vollständige Anschrift),
- Datum der Anlieferung,
- Name und Unterschrift des Bearbeiters.

4.2 **Aufbereitung**

Es müssen die Anforderungen an Gesteinskörnungen, je nach Anforderungsfall an

- Gesteinskörnungen für Beton nach EN 12620,
- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau nach EN 13242,
- Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen nach EN 13043,
- EN 13285 „Ungebundene Gemische – Anforderungen“
- Gesteinskörnungen nach relevanten nationalen Regelungen

eingehalten werden.

Hierbei sind die in den betreffenden Normen bzw. in dem betreffenden nationalen Regelwerk vorgesehenen Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Es sind folgende Mindestangaben für die Bezeichnung des Baustoffes erforderlich:

- Korngrößenverteilung: das Größtkorn ist anzugeben,
- Klassifizierung der Bestandteile,
- Fremdanteile (anderer mineralischer Bestandteile),
- Verunreinigungen: Angabe in Vol-%.

Verunreinigungen sind auf max. 2 Vol-% zu begrenzen.

4.3 Sicherung der Umweltverträglichkeit

Bestehende **nationale Anforderungen** der EU-Mitgliedsstaaten, in denen das Recycling-Produkt gehandelt oder verwendet werden soll, an den Nachweis der Umweltverträglichkeit sind einzuhalten. Die damit verbundenen Prüfungen auf Einhaltung umweltrelevanter Parameter sind entsprechend den einschlägigen Normen oder Bestimmungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Für den Fall, dass nationale Anforderungen an die Umweltverträglichkeit nicht definiert sind, sind folgende **ökologische Parameter** im Eluat für jedes hergestellte Baustoff-Recycling-Produkt periodisch, jedoch **mindestens** (kleinste Zeitspanne maßgebend):

- ▶ **einmal im Produktionsmonat,**
- ▶ **je 20.000 t Produktionsmenge,**
- ▶ **jedoch mindestens einmal jährlich**

durchzuführen und zu dokumentieren:

- ▶ **pH-Wert :** muss im Eluat im Bereich von 7 - 12,5 liegen
- ▶ **Elektrische Leitfähigkeit:** darf im Eluat max. 320 mS/m betragen
- ▶ **PAK-Wert:** $PAK_{16} \leq 70$ mg/kg im Feststoff

Sofern zukünftig einheitliche **europäische Anforderungen** von der EU-Kommission veröffentlicht werden, sind diese neben evtl. höheren nationalen Anforderungen zu berücksichtigen.

4.4 Qualitätsmanagement

Die fortlaufende, kontinuierliche Überprüfung entsprechend den vorgeschriebenen Verfahren ist durch ein betriebliches Qualitätsmanagement zu gewährleisten. Die Regularien des betrieblichen Qualitätsmanagements müssen insbesondere Regeln für die Eigen- und Fremdüberwachung einschließlich der Verantwortlichkeit und Dokumentation enthalten. Das Qualitätsmanagement ist zu dokumentieren.

Die Dokumentation der Eigen- und Fremdüberwachung ist der EQAR halbjährlich zu übermitteln, wobei nach EQAR-Mitgliedsunternehmen und EQAR-Mitgliedsverbänden wie folgt zu differenzieren ist:

- EQAR-Mitgliedsunternehmen müssen hierzu die Einzelnachweise nach Abschnitt 6 vorlegen,
- EQAR-Mitgliedsorganisationen haben ihre Qualitätsanforderungen bzw. Qualitäts- und Prüfbestimmungen zu dokumentieren und der EQAR die Dokumentation der fortlaufenden Qualitätssicherung ihrer Mitglieder periodisch zu übermitteln.

4.5 Personelle und betriebliche Anforderungen

Der Qualitätszeichennutzer muss für das Baustoffrecycling geeignetes Fachpersonal (qualifizierte Fachkräfte) in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen und eine verantwortliche Person benennen und der EQAR bekannt zu geben.

Eine regelmäßige Weiterbildung in Lehrgängen des Mitgliedsverbandes oder der EQAR ist erforderlich. Gleichwertige Lehrgänge werden von der EQAR (bzw. dem Technischen Ausschuss der EQAR) anerkannt.

Die betriebliche Ausstattung des Qualitätszeicheninhabers muss den Anforderungen an eine fachgerechte Aufbereitung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen gerecht werden.

Der Betrieb muss über die notwendige Ausstattung zur Eingangskontrolle, Werkeigenen Produktionskontrolle (WPK) und Dokumentation verfügen.

5. **Transparenz der Qualitätssicherung**

Das EQAR-Qualitätszeichen sichert dem Auftraggeber zu, dass die entsprechenden Dokumente vorliegen und die Einhaltung der vorbeschriebenen Anforderungen gewährleistet ist.

Alle Dokumente sind vom Qualitätszeichennutzer bei der EQAR-Geschäftsstelle in Deutsch oder Englisch einzureichen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

6. **Qualitätsüberwachung**

Die den Anforderungen dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechenden Recycling-Baustoffe unterliegen zur Sicherung der an sie gestellten Anforderungen einer Qualitätsüberwachung durch die **European Quality Association for Recycling e.V.** .

In diesem Abschnitt werden bezüglich der durchzuführenden Prüfungen die dabei anzuwendenden Prüfverfahren und die Häufigkeit der Überwachung festgelegt. Damit wird dem Nachweis der festgelegten Anforderungen und Eigenschaften entsprochen.

6.1 **Erstprüfung (Eignungsnachweis)**

Voraussetzung zur Verleihung des Qualitätszeichens „High Quality of recycled and controlled construction materials“ ist das Bestehen der Erstprüfung, des sog. Eignungsnachweises.

6.1.1 **Ziele und Gegenstand der Erstprüfung**

Bei der Erstprüfung werden beurteilt:

- die technischen Voraussetzungen,
- der Arbeitsablauf und
- die Fachkunde der verantwortlichen Person.

Sie dient damit zur Beurteilung der Frage, ob die Überwachungsvoraussetzungen (u.a. Möglichkeit der werkseigenen Produktionskontrolle im Unternehmen oder durch Dritte, labor- und maschinentechnische Voraussetzungen) sowie die für das qualitätsüberwachte Baustoffrecycling nach diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen festgelegten Anforderungen erfüllt werden können.

Bei negativem Ergebnis der Erstprüfung/des Eignungsnachweises ist unverzüglich eine Wiederholungsprüfung durchzuführen.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen nicht erfüllt werden können. Der Antrag wird von der EQAR zurückgestellt und der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

6.1.2 **Verantwortlichkeit der Erstprüfung**

Der Nachweis des Bestehens der Erstprüfung ist Bestandteil des Verleihungsverfahrens zur Erlangung des Qualitätszeichens. Damit obliegt es dem Antragsteller, für die Erfüllung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

Entsprechend den Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen beauftragt der Betrieb hierfür ein nach EN 17025 für das Fachgebiet akkreditiertes Prüfinstitut. Die **European Quality Association for Recycling e.V.** hält eine Auflistung anerkannter Prüfstellen vor, die mit Qualitätszeichennutzern kooperieren.

Ein Wechsel der Prüfstelle innerhalb eines Kalenderjahres ist dabei ausgeschlossen.

6.2 Werkseigene Produktionskontrolle (Eigenüberwachung)

Zum Nachweis der Einhaltung der nach diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen geforderten Qualitätsmerkmale ist eine kontinuierliche werkseigene Produktionskontrolle auf Basis dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen notwendig. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfungen im Hinblick auf

- ▶ die Vorselektion,
- ▶ die Eingangskontrolle und
- ▶ die Aufbereitung

werden in den in Abschnitt 3 genannten Normen oder in nationalen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Die im Laufe des jeweils letzten Kalenderjahres aufgestellten Prüfungsergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) sind dem Fremdüberwacher unaufgefordert vorzulegen.

Wenn die Prüfung der Ergebnisse der WPK ergeben, dass die in diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen bestimmten Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, hat der Qualitätszeichennutzer sofort alle betrieblichen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zu treffen. Die EQAR kann darüber hinaus Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergreifen.

Der Qualitätszeichennutzer ist verpflichtet, dem Technischen Ausschuss der EQAR wesentliche betriebliche und jede Änderung der verantwortlichen Person – insbesondere den Wechsel der Prüfstelle – zu melden, sofern diese für die Durchführung der WPK qualitätsgesicherter Recycling-Baustoffe maßgeblich ist.

6.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt und ist von dem Qualitätszeichennutzer zu veranlassen, wobei entsprechend den nationalen Bestimmungen des/der EU-Mitgliedsstaates/n, in dem/denen das Recyclingprodukt gehandelt oder verwendet werden soll, weitere Fremdüberwachungsprüfungen erforderlich sein können.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Prüfergebnisse und die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) vorzulegen.

Neben der Kontrolle dieser Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität prüft der Fremdüberwacher stichprobenweise die Einhaltung der Anforderungen an das qualitätsgesicherte Baustoff-Recycling im Sinne von Abschnitt 6.1.1 durch den Qualitätszeichennutzer.

Über jede Prüfung erstellt der Prüfer ein Protokoll, das der EQAR vom Qualitätszeichennutzer übersandt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen hat der Prüfer die von der EQAR erarbeitete Prüfliste zu verwenden.

Die Kosten der Fremdüberwachung trägt in vollem Umfang der Qualitätszeichennutzer.

6.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Prüfer Mängel in der Qualitätssicherung des Qualitätszeichennutzers festgestellt, kann der Technische Ausschuss der EQAR eine Wiederholungsprüfung festlegen. Der Inhalt, der Umfang und die Frist zur Durchführung der Wiederholungsprüfung werden vom Technischen Ausschuss bestimmt.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden.

Das Weitere regeln die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens der **European Quality Association for Recycling e.V.**

Die Kosten der Wiederholungsprüfung trägt in vollem Umfang der Qualitätszeichennutzer.

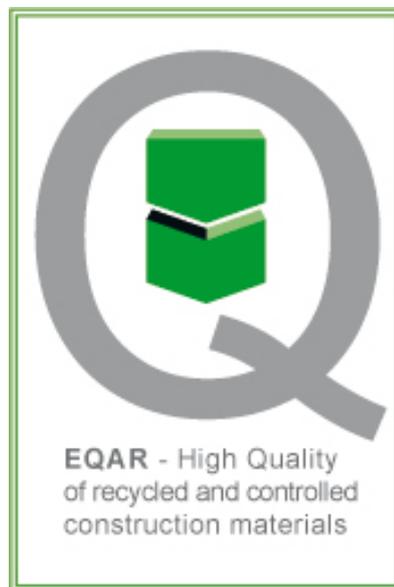
7. Kennzeichnung

Baustoff-Recyclingprodukte, die nachweislich diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen, dürfen mit dem nachstehend abgebildeten Qualitätszeichen der **European Quality Association for Recycling e.V.** gekennzeichnet werden, sobald dem Antragssteller von der Gütegemeinschaft das Recht zur Führung des Qualitätszeichens verliehen worden ist.

Unterhalb des EQAR-Qualitätszeichens sind die europäische Produktnorm sowie eine entsprechende Bezeichnung des Recycling-Baustoffs anzugeben.

Ferner ist durch Angabe des bzw. der betreffenden Staatsflagge(n) und des bzw. der Nationalitätskennzeichen(s) zu vermerken, welche nationalen Bestimmungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Qualitätssicherung berücksichtigt wurden,
oder

die Recyclingprodukte sind mit der Zusatzkennzeichnung „**XXX**“ unter Angabe der Prüfwerte der nach Abschnitt 4.3 zu prüfenden Umweltparameter zu kennzeichnen:



Produktnorm ist stets anzugeben (z. B. EN 13242)

Größtkorn ist anzugeben ($R_{c_{90}}$ 0/63)

Erforderliche Angaben zur Umweltprüfung:

Nationalitätskennzeichen (z. B. A, CH, CZ, D, NL, SK...)

oder

Kennzeichnung: XXX,

zuzüglich Angabe der Prüfwerte nach Abschnitt 4.3:

pH-Wert (z. B. pH 8,5),

Angabe elektr. Leitfähigkeit (z. B. 150 mS/m),

Angabe PAK-Gehalt (z. B. PAK < 5 mg/kg)

Beispiel für EQAR-Qualitätszeichen mit Prüfung(en) der Umweltparameter **nach nationalen Anforderungen**:



Regelwerk EN 13242

Produktbezeichnung
und Größtkorn:
RC₉₀ 0/63

Umweltprüfung nach
nationalen
Regelungen in
CZ. SK

Beispiel für EQAR-Qualitätszeichen **ohne Prüfung nach nationalen Anforderungen**, d. h. Prüfung nach Abschnitt 4.3:



Regelwerk EN 13242

Produktbezeichnung
und Größtkorn:
RC₉₀ 0/63

Umweltprüfung
XXX
pH 8,5
 $\sigma = 150 \text{ mS/m}$
PAK < 5 mg/kg

8. Änderungen

Änderungen dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der **European Quality Association for Recycling e.V.**

Sie werden nach angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Qualitätszeichennutzer durch die **European Quality Association for Recycling e.V.** in Kraft gesetzt.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens der European Quality Association for Recycling e.V.

1. Grundlage der Qualität

Die Gütegrundlage für das Qualitätszeichen besteht aus den Qualitäts- und Prüfbestimmungen für die Aufbereitung von wiedergewonnenen Baustoffen (Recycling-Baustoffen) zum Einsatz im Straßen- und Wegebau sowie andere Verkehrsflächen, den Hoch- und Tiefbau sowie den Erd- und Landschaftsbau und der Qualitätszeichensatzung. Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2. Verleihung

2.1

Die European Quality Association for Recycling e.V. verleiht an Hersteller auf Antrag das Recht, das Qualitätszeichen „High Quality of recycled and controlled construction materials“ ergänzt mit einer produktspezifischen Inschrift für die jeweilige Qualitätssicherung zu führen.

2.2

Der Antrag ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache der European Quality Association for Recycling e.V., Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3

Der Antrag wird vom Technischen Ausschuss geprüft. Der Technische Ausschuss prüft unangemeldet die Erzeugnisse des Antragstellers gemäss den Qualitäts- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen und Proben von Erzeugnissen entnehmen sowie die in den Qualitäts- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfungsergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand zustellt. Der Technische Ausschuss kann auf Kosten des Qualitätszeichenbenutzers vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betreuen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4

Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand dem Antragsteller auf Vorschlag des Technischen Ausschuss das Qualitätszeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Technische Ausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung begründen.

3. Benutzung

3.1

Zeichenbenutzer dürfen das Qualitätszeichen einschließlich einer produktspezifischen Inschrift nur für Erzeugnisse verwenden, die den Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2

Die European Quality Association for Recycling e.V. allein ist berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Qualitätszeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3

Der Vorstand kann für den Gebrauch des Qualitätszeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4

Ist das Zeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Qualitätszeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleich gilt, wenn das Recht das Qualitätszeichen zu benutzen auf andere Weise erloschen ist.

4. Überwachung

4.1

Die European Quality Association for Recycling e.V. ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Qualitätszeichens und die Einhaltung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist dem Technischen Ausschuss der EQAR durch einen Überwachungsvertrag mit einem akkreditierten Prüfinstitut nachzuweisen.

4.2

Jeder Zeichenbenutzer hat selbst dafür vorzu-sorgen, dass er die Qualitäts- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird die statistische Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Dem Technischen Ausschuss oder dessen Beauftragten sind jederzeit auf Anforderung die Aufzeichnungen zu übermitteln und einsehen zu lassen. Der Zeichenbenutzer unterwirft seine qualitätsgesicherten Erzeugnisse den Überwachungs-prüfungen durch den Technischen Ausschuss oder dessen Beauftragten. Er trägt die Prüfkosten.

4.3

Prüfer können jederzeit im Betrieb des Zeichen-benutzers Proben anfordern oder entnehmen. Sie können Proben auch im Handel oder beim Abnehmer entnehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4

Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Lieferung beanstandet, lässt der Zeichenbenutzer unter Information des Technischen Ausschusses die Prüfung wiederholen. Der Zeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

4.5

Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis auszustellen. Die European Quality Association for Recycling e. V. und der Zeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6

Werden Lieferungen unberechtigt beanstandet, trägt der beanstandende Antragsteller die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Zeichenbenutzer.

5. Ahndung von Verstößen

5.1

Werden vom Technischen Ausschuss Mängel in der Qualitätssicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand – abgestuft nach der Schwere des Verstoßes – Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind in der Regel:

5.1.1

Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigen-überwachung

5.1.2

Vermehrung der Fremdüberwachung

5.1.3

Verwarnung

5.1.4

Vertragsstrafe bis zur Höhe von 1.500,00 Euro

5.1.5

befristeter oder dauernder Zeichenentzug.

5.2

Zeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3

Eine Vertragsstrafe bis zu 1.500,00 Euro kann für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die European Quality Association for Recycling e.V. zu zahlen.

5.4

Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5

Zeichenbenutzer, die wiederholt oder schwer-wiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Zeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Zeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6

Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7

Die Ahndungsmaßnahmen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der European Quality Association for Recycling e. V. das Qualitätszeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand zu bestätigen.

6. Beschwerden

6.1

Zeichenbenutzer können gegen Ahndungsbe-scheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Vorstand der EQAR Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist (binnen 8 Wochen vom Vorstand zu behandeln) in seiner nächsten Sitzung zu behandeln. Die Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen.

7. Wiederverleihung

Ist das Zeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder-
verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand kann jedoch zusätz-
liche Bedingungen auferlegen.

8. Änderungen

Änderungen, auch redaktioneller Art, treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vor-
stand bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

